

Vereinsstatuten Modellrennboote Schweiz

I Name, Sitz und Zweck

- Art.1 Unter dem Namen "Modellrennboote Schweiz", im Folgenden MRBS genannt, besteht ein freier, politisch, konfessionell und sprachlich neutraler Verein von Modellschiffbauern im Sinne von Art. 60ff ZGB. Grundsätzlich stehen alle Chargen Frauen und Männern offen. Im Folgenden wird daher nicht zwischen weiblichen und männlichen Personen unterschieden.
- Art.2 Der Sitz des Verein ist Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin
- Art.3 Der MRBS verfolgt den Zweck, Modellschiffbauer zu vereinen, ihre Interessen zu wahren, die Kameradschaft zu pflegen und der Jugend eine sinnvolle Freizeitgestaltung anzubieten. Zur Erreichung dieses Zweckes kann der Verein geeignete Anlässe veranstalten, Monatsversammlungen durchführen und die Veranstaltungen anderer Modellschiff-Vereine besuchen.
- Art.4 Der MRBS ist Mitglied des Schweizer Schiffs-Modell-Verbandes.

II Mitgliedschaft

Der MRBS umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jungmitglieder / Schüler und Studierende

- Art.5 Der Eintritt in den MRBS steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Die Aufnahme in den MRBS gilt als vollzogen wenn der laufende Jahresbeitrag bezahlt ist. Aus wichtigen Gründen kann die Aufnahme einer natürlichen oder juristischen Person verweigert werden. Den Entscheid trifft die Generalversammlung.
- Art.6 Als Jungmitglieder gelten Aktivmitglieder bis zum 18. Altersjahr. Ihre Beitrittserklärung muss vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
- Art.7 Die Mitgliederbeiträge werden nach erfolgter Generalversammlung erhoben. Vom Mitgliederbeitrag befreit sind:
- Ehrenmitglieder
- Art.8 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche sich um die Förderung des Vereins oder der von ihm verfolgten Interessen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Zur Ernennung bedarf es des absoluten Mehr der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art.9 Der Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. November schriftlich beim Präsidenten eintreffen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe massgeblich. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts. Die austretenden Mitglieder sind für rückständige und laufende Jahresbeiträge haftbar. Dem MRBS gehörende Gegenstände und Ausweise sind zurück zu geben. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art.10 Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zwecke und den Zielsetzungen des MRBS im Widerspruch steht oder das Ansehen des MRBS Öffentlich schädigen oder die Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen, können durch den Vorstand auch ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Sie haben ein Rekursrecht an die Generalversammlung, unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlusses. Zur Beschlussfassung ist das absolute Mehr der an der Generalversammlung anwesender Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt. Leere Stimmzettel werden dabei nicht gezählt. Der Ausschluss ist nicht anfechtbar und hebt die Haftbarkeit für geschuldete Beiträge nicht auf.
- Art.11 Bei Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern wird ein Schiedsgericht gebildet. Es besteht aus einem Vorstandsmitglied und je ein von den Kontrahenten bestimmtes Mitglied. Ehegatten und in gerader Linie Verwandte dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

Art.12 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

III Organisation

Art.13 Die Organe des MRBS sind:
a) Generalversammlung
b) Rechnungsrevisoren
c) Vorstand

Art.14 Die Generalversammlung wird jährlich im ersten Quartal, mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin, schriftlich einberufen.
Der ordentlichen Generalversammlung liegen folgende Geschäfte ob:

- Begrüssung / Apell
- Wahl des Stimmzählers
- Abnahme des Vorjahresprotokolls
- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassabericht
- Revisorenbericht
- Mitgliederbeiträge
- Budget für kommende Saison
- Mutationen
- Wahl des Vorstandes, Rechnungsrevisoren und div. Ämter
- Aktivitäten für kommende Saison
- Anträge des Vorstandes
- Anträge der Mitglieder
- Verschiedenes

Art.15 Eine Ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangen, einberufen werden.

Art.16 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand hat bis zur nächsten Generalversammlung Selbstergänzungsrecht, wenn während des Jahres Lücken entstehen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

Art.17 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident und, wenn dieser verhindert ist, ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem in bürgerlichen Rechten stehendes Vereinsmitglied führt die rechtsverbindliche Unterschrift des MRBS und übernimmt den Vorsitz bei Versammlungen.

Art.18 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den MRBS nach aussen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft der Stand der Geschäfte dies erfordert oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. In dringenden Fällen sind schriftliche, E-Mail oder telefonische Beschlüsse zulässig.

Art.19 Der Vorstand kann zur Ausarbeitung von Sachgeschäften aus Mitgliedern eine Kommission bestimmen. Diese hat dem Vorstand Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art.20 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

IV Rechnungsrevisoren

Art.21 Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Rechnungsrevisoren. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Art.22 Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnungen des MRBS und legen der GV einen schriftlichen Bericht vor. Sie sind befugt, auch während des Jahres Kontrollen vorzunehmen.

Art.23 Der Kassier unterbreitet ihnen spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung die Bücher und Belege.

V Geschäftsordnung

- Art.24 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vorher einberufen wurde. Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- Art.25 Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Gönner können an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- Art.26 Unentschuldigtes Nichterscheinen an der Generalversammlung zieht für Aktivmitglieder eine Busse von CHF 30.- nach sich. Berechtigte Entschuldigungen sind bis zum Beginn der GV an den Vorstand zu richten.
- Art.27 Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder ab dem 14. Altersjahr.
- Art.28 Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Für alle Sachbeschlüsse gilt das einfache Mehr der Stimmberechtigten. Im Falle der Stimmgleichheit bei Sachgeschäften fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Wird bei Wahlen das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.
- Art.29 Wahlen und Stimmabgabe erfolgen offen durch Handmehr. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder müssen Wahlen und Abstimmungen geheim vorgenommen werden. Eine Ausnahme bildet das Prozedere in Art. 11 das immer geheim vorgenommen wird.
- Art.30 Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle müssen bei der nächsten gleichartigen Sitzung vorliegen. Das Protokoll der Generalversammlung wird von einem Mitglied vor Versammlungsbeginn gelesen. Dieses Mitglied stellt Antrag auf Annahme oder Ablehnung.

VI Finanzen und Einrichtungen

- Art.31 Der MRBS unterhält eine Vereinskasse. Die Vereinskasse besteht aus Kassa und Bankkonto.
- Art.32 Der Kassier führt über die Finanzen eine Buchhaltung.
- Art.33 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember für alle Kassen.
- Art.34 Die Organisation der Einzüge von Mitgliederbeiträgen gegenüber dem MRBS ist Sache des Kassiers.
- Art.35 Die Mitglieder müssen ihren finanziellen Verpflichtungen bis spätestens 31. April vom aktuellen Jahr nachgekommen sein.
- Art.36 Mit Kollektivunterschrift je zu zweien verfügen der Präsident und der Aktuar über Wertschriften und Bankkonto. Mit Einzelunterschrift verfügt der Kassier über das Bankkonto.
- Art.37 Für die Verbindlichkeit des MRBS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art.38 Die Einnahmen des MRBS sind:
- Mitgliederbeiträge von:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Jungmitglieder(bis 18 Jahren)
 - c) Schüler und Studierende
 - Sponsorenbeiträge von:
 - a) Firmen
 - b) Privatpersonen
 - Gönnerbeiträge von:
 - a) Firmen
 - b) Privatpersonen
 - c) Mitgliedern
 - d) Behörden
 - Verbandsbeiträge

VII Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art 39 Der MRBS unterstützt nur den Modellsport mit Verbrennermotoren, Elektromotoren, Dampf- und Modelle mit Windantrieb.
- Art.40 Alle Mitglieder sind bestrebt, bei Aussenstehenden nur den besten Eindruck zu hinterlassen und alles zu tun, damit der Modellschiffsport nicht Schaden erleidet. Den Anordnungen des Gewässerverantwortlichen ist ohne Ausnahme Folge zu leisten.
- Art.41 Funkfernsteuerungen müssen den Vorschriften und Norm des BAKOMS entsprechen. Jegliche Haftung aller Art, sei es durch Störungen im Fernsteuerbetrieb oder im Umgang mit derselben wird durch dem MRBS abgelehnt.
- Art.42 Der MRBS empfiehlt seinen Mitgliedern eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.
- Art.43 Die Mitglieder sind angehalten, einander zu helfen, ausgeliehenes Material des MRBS nicht weiterzugeben und beschädigtes Material zu ersetzen.
- Art.44 Die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine ist jedem Mitglied freigestellt. Die Teilnahme an Veranstaltungen des MRBS und der Schweizermeisterschaften ist Ehrensache.

VIII Schlussbestimmung

- Art.45 Über die Auflösung des MRBS beschliesst die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Aktivmitglieder die an der Versammlung anwesend sind. Sie bestimmen die Organisation, die das Vermögen mit Zins nach fünf Jahren erhalten soll, wenn das Vereinsvermögen einer bestimmten Organisation zufällt. (z.B. Kinderkrebshilfe, Sportverein, Verband SSMV etc.)
- Art.46 Das Vereinvermögen wird eine Kommission von fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung zu wählen sind, übergeben. Das Vermögen ist zinsbringend anzulegen. Wenn innert fünf Jahre ein neuer Modellschiffverein in Ort mit analogen Zielen gegründet wird, so haben die Liquidatoren Vermögen und Zins dem neuen Verein zu übergeben.
- Art.47 Wenn innert fünf kein neuer Verein mit den Bestimmungen von Art.46 gegründet wird, so fallen Vermögen und Zins der letzten GV bestimmter Organisation zu. (z.B. Kinderkrebshilfe, Sportverein, Verband SSMV etc.)
- Art.48 Eine Änderung oder Ergänzung dieser Statuten kann jederzeit durch den Vorstand oder drei-viertel der Mitglieder beantragt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung am _____ angenommen.
Der Vorstand wird ermächtigt, die notwendige Statutenänderungen vorzunehmen.

Modellrennboote Schweiz

Männedorf, 25.März 2017

Der Präsident

Der Aktuar